

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwerin
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.06.2020 (DRS-Nr.: 00330/2020) einschließlich dem Ergänzungsbeschluss der Stadtvertretung vom 28.09.2020 (DRS-Nr. 00492/2020) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher Euro	auf Euro
	der Gesamtbetrag der Erträge	299.881.800	310.493.500
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	333.820.900	340.109.400
	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-33.939.100	-29.615.900
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-24.263.900	-26.594.400
2.	im Finanzhaushalt	von bisher Euro	auf Euro
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	290.818.300	301.430.000
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	314.301.800	327.244.000
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-23.483.500	-25.814.000
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	35.560.000	32.775.500
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	60.894.700	64.763.900
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-25.334.700	-31.988.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)
wird festgesetzt von bisher 25.334.700 Euro auf 31.988.400 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt von bisher 16.161.000 Euro auf 26.761.000 Euro

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
wird unverändert festgesetzt auf 220.000.000 Euro

¹ Einschließlich der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden durch den Nachtragshaushalt nicht verändert.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Ein Nachtragsstellenplan wurde nicht aufgestellt. Die Gesamtzahl der in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) ausgewiesenen Stellen im Stellenplan 2020 bleibt unverändert.

§ 7 Eigenkapital

	bisher Euro	nunmehr Euro
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	373.540.859	373.540.859
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	357.149.959	357.149.959
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2020	332.886.059	330.555.559

§ 8 weitere Vorschriften

Aufgrund der nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2019/2020 durch das „Doppikerleichterungsgesetz“ erfolgten Änderung der Kommunalverfassung (KV M-V)² werden Satzungsangaben wie folgt angepasst:

Nr.	bisher	nunmehr
2.	Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt.	Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er: - 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder - 2 % des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen übersteigt.
3.	Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 ist ein Betrag, wenn er 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt.	Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
4.	Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.	Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind 2 % Abweichungen gemessen an der in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesenen Stellen. Eine diesbezügliche Abweichung bedarf der Zustimmung durch den Hauptausschuss.

² Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GOVB. M-V, S. 467)

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushalt ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-48.010.255 Euro ³ -50.340.755 Euro
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt	von bisher auf voraussichtlich	-206.466.906 Euro ³ -208.797.406 Euro
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	355.162.738 Euro ³ 352.832.238 Euro

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 06. Oktober 2020 Geschäftszeichen II 320-174-6100D-2018/039-004 wie folgt bekanntgegeben worden:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass mit der Veröffentlichung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 hauswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen sind, die sicherstellen, dass im Haushaltsjahr 2020 höchstens ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 14.314.000,00 Euro ausgewiesen wird; das erfordert gegenüber der Nachtragshaushaltsplanung Verbesserungen in Höhe von mindestens 11.500.000,00 Euro.

Zusätzlich sind etwaige

- Mehreinzahlungen gegenüber der Haushaltsplanung aufgrund des pauschalen Ausgleichs von Gewerbesteuermindereinzahlungen sowie der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und
- Mindernettoauszahlungen aus einer möglichen Entlastung der Landeshauptstadt Schwerin durch die Übernahme der Gesellschaftsanteile der Stadt am Mecklenburgischen Staatstheater durch das Land

zur Verringerung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen einzusetzen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Mit Zustimmung der Stadtvertretung kommt auch die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 51 KV M-V in Betracht.

Es wird gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Oberbürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 hauswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der unter Berücksichtigung von Mehreinzahlungen erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung hier vorzulegen.

Es wird gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

³ Abweichend vom Haushaltsplan 2019/2020 ist aufgrund der vorliegenden Ergebnisse – in diesem Fall für das Haushaltsvorvorjahr (2018) – das Jahresergebnis 2018 sowie das planmäßige Ergebnis für das Haushaltsjahr 2019 berücksichtigt.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 31.988.400 Euro teilweise in Höhe von **15.811.100 Euro** unter folgender Bedingung genehmigt: Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Einzahlungen aus Beiträgen oder Zuweisungen des Landes, die diese ersetzen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahme im Haushalt 2020 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Beiträgen oder Zuweisungen des Landes, die diese ersetzen, soweit diesen bisher nicht geplante Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe bei der Maßnahme gegenüberstehen.
2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 26.761.000 Euro teilweise in Höhe von 25.911.000 Euro genehmigt.
3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 220.000.000 Euro teilweise in Höhe von 190.000.000 Euro unter folgender Auflage genehmigt: Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29. Oktober 2020 bis 30. November 2020 im Stadthaus, im Bürgerbüro, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schwerin, 2020-10-28

Ort, Datum



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 28.10.2020 veröffentlicht.